

## 0.6. Satzung zur Anpassung des Kreisrechts des Landkreises Regensburg an den Euro vom 01.01.2002

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund der Art. 17, 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) folgende Satzung zur Anpassung des Kreisrechts des Landkreises Regensburg an den Euro:

### Art. 1

#### Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986

Die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

#### „G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

#### zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	N u t z u n g s a r t	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1	Kreuzungen	
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	75 - 1.000
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	50 - 500
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	50 - 500
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	65 - 500
2	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
	je angefangene 100 m	
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	75 - 1.000

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
3.1	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	65 - 300
3.2	Automaten	35 - 250
3.3	Verladestellen	65 - 500
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	25 - 120
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	65 - 500
4	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonder- prüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
4.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkungen oder - umleitung angeordnet wird	5 je angef. Std., mind. 25
4.1.2	im übrigen	2,50 je angef. Std., mind. 15
4.2	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 - 200 täglich
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 - 200 täglich
4.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
4.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	20 je angef. Std., mind. 75
4.4.2	im übrigen	10 je angef. Std., mind. 50"

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fehlt eine solche, so ist eine Gebühr von 10.000 bis 12.500 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.“

4. § 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.“

Art. 2

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.05.1991 i.d.F. vom 01.01.1998

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.05.1991 i.d.F. vom 01.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden,“

Art. 3

Für die nachstehend aufgeführten Satzungen wird der Landrat ermächtigt, diese neu bekannt zu machen und dabei die bisher in nationaler Währung in DM festgesetzten Beträge durch die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Euro-Beträge zu ersetzen:

1. Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und Kreisbürger vom 01.05.1996
2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg vom 19.11.1985 i.d.F. vom 01.01.1997

Art. 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.